



Stadtverwaltung Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Geburtenabteilung
Stadthaus, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Zimmer 4 oder 5
Tel 06131 12-3599
Fax 06131 12-3077
geburten@stadt.mainz.de



Erklärung über den Namen eines totgeborenen Kindes

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seiten 3 und 4 und füllen den Antrag in Druckbuchstaben aus.
Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an das Standesamt wenden.

Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		

Vater

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Falls Familienstand verheiratet

Eheschließungsdatum	Eheschließungsort	Eheschließungsland
---------------------	-------------------	--------------------

Falls Familienstand unverheiratet

Vaterschaft wurde anerkannt <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Der Vater beabsichtigt die Vaterschaft vor der Beurkundung der Geburt des Kindes anzuerkennen, ich bitte/wir bitten die Beurkundung zurückzustellen.
Sorge-Erklärung wurde abgegeben <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein *Urkunde/n bitte beifügen	

Wieviertes Kind der Mutter? _____ Davon Totgeburt/en: _____

Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____

Erklärung zur Namensführung des Kindes

Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Auf Wunsch der Eltern können für ein tot geborenes Kind Vor- und Familienname in den Geburtseintrag eingetragen werden. Es gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.

Geburtsdatum des Kindes ____ . ____ . 20____ männlich weiblich divers ohne Angabe

Ich/Wir bestimmen den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach

deutschem Namensrecht

ausländischem Namensrecht, und zwar nach dem _____ Recht.

Das Kind soll den Familiennamen **der Mutter** **des Vaters** erhalten.

Das totgeborene Kind soll keinen Namen erhalten.

Name/n des Kindes

Familienname/n, Geburtsname (Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadı, Prezim, фамилии ИМЕ)

Vorname/n (Forenames, Nombre propio, Ονόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, İme, İmiona)

Ausländische Namensbestandteile (z.B. Vatersname (Фикрет), Eigennamen, Namenskette)

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monats direkt beim Standesamt anzeigen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater (sofern er sorgeberechtigt ist)

Informationen zur Beurkundung eines totgeborenen Kindes im Standesamt Mainz

Das Mainzer Standesamt möchte Ihnen zum Verlust Ihres Kindes die aufrichtige Anteilnahme übermitteln und wünscht Ihnen für die bevorstehende Zeit viel Kraft zur Trauerbewältigung.

Wenn ein Baby tot zur Welt kommt, das Gewicht über 500g betrug und/oder das Kind die 24. Schwangerschaftswoche erreicht hatte, ist eine Beurkundung im Geburtenregister erforderlich. Andernfalls handelt es um ein Fehlgeburt (Sternenkind). Die Eltern können sich für Ihr Sternenkind freiwillig eine Bescheinigung ausstellen lassen und sich hierüber auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Fehlgeburt“ informieren.

Ablauf:

Die Geburtsklinik übermittelt dem Standesamt über einen Botendienst die Geburtsanzeige mit dem Hinweis, dass das Kind tot geboren wurde.

Die Eltern können die erforderlichen Unterlagen über ein Bestattungsunternehmen bei dem Standesamt einreichen. Dieses übernimmt den Behördengang, kümmert sich um die Beurkundung und händigt die Urkunden aus. Es werden Geburtsurkunden ausgestellt, in denen neben dem Geburtsdatum der Vermerk „tot geboren“ gedruckt ist. Es werden keine zusätzlichen Sterbeurkunden ausgestellt. Dies wäre nur der Fall, wenn das Kind zunächst gelebt hätte und danach verstorben wäre.

Alternativ können Sie selbst einen Termin beim Standesamt ausmachen, zu dem Sie Ihre Unterlagen persönlich mitbringen. Sofern alle Unterlagen vollständig sind, wird die Beurkundung durchgeführt und Sie erhalten die Urkunden für Ihr Kind.

Sollten Unterlagen fehlen, kann zunächst eine vorläufige Bescheinigung für die Bestattung ausgestellt werden, damit diese durchgeführt werden kann. Nähere Informationen zur Bestattung erhalten Sie beim Friedhofsamt/Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz.

Wir bitten die Eltern die Namensklärung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Welche weiteren Unterlagen in Ihrem Fall einzureichen sind, hängt von Ihrem Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburts- und Heiratsort ab und ob Sie bereits ein Kind in Mainz beurkunden ließen. Nachzulesen sind die erforderlichen Unterlagen auf Seite 4 und auf unseren Merkblättern auf der Homepage mainz.de, Suchbegriff „Geburtsbeurkundung - Geburt in Klinik“

Ihre Personenstandsunterlagen werden im Original benötigt, von Ihren Ausweisdokumenten reicht die Kopie (z.B. Personalausweis, Identitätskarte bzw. Reisepass und Aufenthaltstitel) Bitte achten Sie darauf, dass Sie alle bedruckten Seiten bzw. die Vorder- und Rückseite der Ausweise kopieren.

Diese Urkunden erhalten Sie von uns:

Sie bekommen Ihre eingereichten Originaldokumente vom Standesamt selbstverständlich wieder zurück.

Sollten Sie zusätzlich zu den zwei gebührenfreien Urkunden für Krankenkasse und Bestattung noch weitere Geburtsurkunden für Ihre eigenen Unterlagen benötigen, können Sie diese anfordern. Entweder der Bestatter oder Sie selbst zahlen die Gebühr mit EC Karte.

Es ist auch möglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere gebührenpflichtige Urkunden auszustellen. Hierzu können Sie die gewünschte Anzahl und Art der Urkunden online bestellen und online bezahlen, indem Sie auf www.mainz.de im Suchfeld „Geburtsurkunde beantragen“ eingeben oder diesen Link nutzen: www.mainz.de/geburtsurkunde

Sie können zwischen Standard Geburtsurkunden (DIN A4), gelochten Stammbuchurkunden (DIN A5), mehrsprachigen Urkunden und Geburtenregisterabschriften auswählen. Die bestellten Urkunden werden dann in der gewünschten Anzahl nachträglich zugesandt.

Weitere Hinweise

Die Daten auf Seite 1 bis 2 werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Folgende Unterlagen werden zur Geburtsbeurkundung benötigt:

Alle Urkunden und Unterlagen sind im Original vorzulegen, ausländische Urkunden immer mit deutscher Übersetzung, wenn die Urkunde nicht die deutsche Sprache enthält.

- **Beide Personalausweise bzw. Reisepässe** der **Kindesmutter** sowie des **Kindesvaters** (ggf. mit Aufenthaltstitel)
- **Kindesmutter ist ledig:** Geburtsurkunde (außer der Geburtsort war in Mainz)
- **Kindesmutter ist verheiratet,** Unterlagen je nach Eheschließungsdatum und Eheschließungsort:
 - **Bei Eheschließung in Deutschland vor dem 1.1.2009:** Aktuelle Abschrift aus dem Heiratseintrag
 - **Bei Eheschließung in Deutschland zwischen 1.1.2009 und 1.10.2018:** Aktuelle Abschrift aus dem Eheregister oder aktuelle Eheurkunde und zusätzlich Geburtsurkunden der Eltern.
 - **Bei Eheschließungen ab 1.10.2018:** Eheurkunde oder Eheregisterabschrift (außer in Mainz geheiratet)
 - **Bei Eheschließung im Ausland:** Heiratsurkunde im Original mit amtlicher Übersetzung oder ausgefertigt auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung bei einem deutschen Standesamt nachbeurkundet wurde, siehe Eheschließung in Deutschland.
- **Kindesmutter ist geschieden oder verwitwet:** Bei Eheschließung in Deutschland nach dem 31.12.2008 aktuelle Abschrift aus dem Eheregister oder aktuelle Eheurkunde und Geburtsurkunde, bei Eheschließung in Deutschland vor dem 01.01.2009 aktuelle Abschrift aus dem Heiratseintrag, bei Eheschließung im Ausland aktuelle Heiratsurkunde im Original mit amtlicher Übersetzung oder ausgefertigt auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung bei einem deutschen Standesamt eingetragen wurde siehe Eheschließung in Deutschland)
- **Kindesvater ist ledig:** Geburtsurkunde (außer der Geburtsort war in Mainz)
- **Kindesvater ist verheiratet, geschieden oder verwitwet:** siehe Kindesmutter (sofern sich der Familienname des Vaters geändert hat)
- **Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft** (Informationen über Bedeutung und Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung und Sorge-Erklärung erteilt das für den Wohnsitz der Kindesmutter zuständige Jugendamt)*
- Eventuell weitere Urkunden und Unterlagen, die den persönlichen Verhältnissen der Eltern entsprechend zur Beurkundung notwendig sind. Informationen hierzu erhalten Sie im Standesamt.

Hinweise zur Namensgebung

Vornamen des Kindes

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den Eltern gemeinsam zu. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes dessen Eltern nicht verheiratet sind

1. Deutsches Recht

Bei alleiniger Sorge der Mutter erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung führt, außer die Mutter erteilt dem Kind beim Standesamt durch eine Namenserteilung den Namen des Vaters. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt **automatisch** auch für alle weiteren Kinder bei gemeinsamer Sorge.

2. Ausländisches Recht

Grundsätzlich unterliegt der Name des Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaatler, so kann auch das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch das deutsche Recht gewählt werden. Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts.

Die Erklärung über die Rechtswahl ist ebenso wie die Namenswahl vor der Beurkundung der Geburt des Kindes von den Eltern abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes ist der/die Standesbeamte/in, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat.

Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt einen von den Eltern bestimmten Vornamen oder eine Bestimmung des Familiennamens nach deutschem Recht nicht immer an. Eine dem Heimatrecht nicht entsprechende Namensbestimmung sollte mit der zuständigen Heimatbehörde oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgestimmt werden.